



Benützungsordnung

für die Turnhalle Utzenaich samt Garderoben, Toiletten, Lehrerumkleideraum, Geräteraum und Vereinsküche

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023

Allgemeines

- 1) Die Benützung der Räumlichkeiten dient vorwiegend sportlichen Zwecken und ist außer der VS Utzenaich, nur dem Kindergarten, der Ganztagschule und den Vereinen der Gemeinde Utzenaich bzw. deren Mitgliedern gestattet.
- 2) Kindern ohne Aufsichtsperson ist die Hallenbenützung untersagt.

Betriebszeiten

- 1) Die jeweiligen Benützungszeiten für die Vereine werden von der Gemeinde festgelegt.
- 2) Bei der Benützung der Räumlichkeiten kommt dem Schulbetrieb der Vorrang zu.

Benützungsentgelt

- 1) Die Benützungsgebühren belaufen sich für Veranstaltungen auf 15,00 Euro pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf 50,00 Euro pro Tag.
- 2) Für die Benützung der Turnhalle zum Zwecke sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Aktivitäten wird von örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen kein Entgelt eingehoben.
- 3) Die eingeräumte Benützung ist von Seiten der Gemeinde Utzenaich jederzeit widerrufbar. Am Wochenende, sowie an Sonn- und Feiertagen, ist die Benützung nur mit Zustimmung der Gemeinde Utzenaich möglich.

Benutzung

- 1) Die Reinigung der Räumlichkeiten übernimmt die Gemeinde Utzenaich, für die Reinigung nach übermäßiger Verunreinigung und größeren Veranstaltungen hat der benützende Verein aufzukommen.
- 2) Es dürfen ausnahmslos Hallenschuhe getragen werden, die keinen Abrieb hinterlassen, Straßenschuhe sind in der Turnhalle untersagt, ansonsten muss der dafür vorgesehene Boden ausgelegt werden.
- 3) In sämtlichen Räumen gilt absolutes Rauchverbot!
- 4) Das Mitbringen von Getränken in Glasflaschen ist nicht erlaubt. Das Essen und Trinken in der Turnhalle ist verboten.
- 5) Ordnung und Sauberkeit muss für alle Benützer oberstes Gebot sein!
- 6) Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen dieser Benützungsordnung bleiben der Gemeinde Utzenaich vorbehalten.

Berechnung

- 1) Die Benützungsgebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Haftung

- 1) Eine Haftung der Gemeinde Utzenaich für Körperverletzung, Unfällen, Diebstahl oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände und dergleichen ist ausgeschlossen.
- 2) Der berechtigte Verein hat dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder bzw. der Verein selbst haftpflichtversichert sind.
- 3) Schäden und eventuelle Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Für Beschädigung haftet der Verein, dessen Mitglieder den Schaden herbeigeführt haben.

Schlüssel

- 1) Für die von den jeweiligen Nutzern in Empfang genommenen Turnhallenschlüssel ist eine Kautions in der Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen. Bei Einstellung des Turnbetriebes bzw. nach Ende einer Veranstaltung ist der Schlüssel dem Gemeindeamt zu retournieren und die Kautions an denjenigen zurückzuerstatten.
- 2) Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Utzenaich an die jeweiligen Verantwortlichen (Mindestalter 16 Jahre) gegen Unterschrift und Kautions ausgegeben.
- 3) Mit der Schlüsselübernahme wird diese Turnhallenbenützung- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen.
- 4) Die verantwortliche Kontaktperson des Vereins ist verpflichtet, nach Benützungsende sämtliche Türen zu versperrern und die Beleuchtung auszuschalten.

Der Bürgermeister




LAbg. Mag. Günther Lengauer

Kundmachung:

An der Gemeindeamtstafel Utzenaich
angeschlagen am: 24. Oktober 2023
abgenommen am: 9. November 2023

